

Satzung der Universität Tübingen über die Regelungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Lehramtsstudiengangs mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Studiengang Lehramt an Gymnasien) an der Universität Tübingen

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2019 die nachstehende Satzung der Universität Tübingen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Lehramtsstudiengangs mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Studiengang Lehramt an Gymnasien) an der Universität Tübingen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27.07.2020 erteilt.

§ 1 Auslaufen des Studiengangs

(1) In Realisierung des § 9 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27.04.2015 (GBl. 2015, S. 417) können Studierende im Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Studiengang Lehramt an Gymnasien) an der Universität Tübingen ihr Studium in diesem sowie in den dazugehörigen Teilstudiengängen nach derzeitigem Stand bis einschließlich 31.07.2021, bei einer Fächerkombination mit Bildender Kunst oder Musik noch bis zum 30.09.2022, abschließen (Zeitpunkt, an dem die letzte Prüfungsleistung und Veranstaltung im Studiengang Lehramt an Gymnasien erbracht worden ist).

(2) Nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist ein Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen nicht mehr möglich und der Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen an der Universität Tübingen im Studiengang Lehramt an Gymnasien erlischt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3.

(3) In besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann auf Antrag die vorstehend genannte Frist verlängert werden oder können als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen bzw. Prüfungen nicht mehr wie bislang angeboten werden, sachlich geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall getroffen werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Insoweit ist für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und den Bereich Personale Kompetenz der Gesamtuniversitäre Prüfungsausschuss des Studiengangs Lehramt an Gymnasien zuständig, für das jeweilige Studienfach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der für dieses zuständige Fachprüfungsausschuss zuständig.

(4) Absätze 1-3 gelten auch für Studierende im Fach einer Erweiterungsprüfung (Erweiterungsfach; Fach eines Erweiterungsstudiums) des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen für das Studium in diesem Erweiterungsfach (einschließlich Teilstudiengänge im Haupt- und Beifachumfang).

(5) Die Zuständigkeiten des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Landeslehrerprüfungsamtes sowie insbesondere die Regelungen über Fristen, bis zu welchem Zeitpunkt durch diese eine Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach der „Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I)“ bzw. nach der „Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung)“ erfolgt, bleiben unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 27.07.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor